

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Straßenfeste, Umzüge und Märkte etc. und betrifft die allgemeine Sicherheit.

Zur Verminderung der Gefährdungen sind Sicherheitsvorkehrungen durch die Ortpolizeibehörde zu treffen. Hierbei können insbesondere folgende Maßnahmen notwendig werden:

Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw.

- ◆ Stände, Buden, Aufbauten und Zelte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand mit mind. 3 m zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen aufgestellt werden. Leicht entflammbares Material (Baustoffklasse B3 nach DIN 4102) darf nicht verwendet werden.
- ◆ Bei Überdachungen (Wetterschutz) zwischen bestehenden Gebäuden kann eine mindestens schwer entflammbare Dachhaut (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) gefordert werden, z.B. bei Wänden mit Fensteröffnungen oder bei Wänden mit brennbarer Außenhaut.
- ◆ Zelte >75m² müssen von der Baurechtsbehörde, Landratsamt Zollernalbkreis, abgenommen werden (siehe Merkblatt Feste, Veranstaltungen und Märkte „Fliegende Bauten“). [Link zum Merkblatt](#)

Nutzung vorhandener baulicher Anlagen

- ◆ Die Zweckentfremdung von vorhandenen baulichen Anlagen und Räumen, z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräumen usw. darf nur erfolgen, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Die notwendigen Maßnahmen müssen im Einzelfall festgelegt werden. Hierbei können die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), welche die Sicherheit betreffen, sinngemäß angewendet werden.

Umwehru ng (Einzäunen) von Freiflächen

- ◆ Bei Umwehru ng (Einzäunen) von Freiflächen sind die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten.

Dekorationen

- ◆ Dekorationen sollen aus mindestens schwer entflammbaren Stoffen bestehen.
- ◆ Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge

- ◆ Der ruhende Verkehr ist so zu ordnen, dass Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge immer gewährleistet sind.
- ◆ Innerhalb des Veranstaltungsbereiches müssen Fahrstreifen von mindestens 3 m lichter Breite bei gradliniger Führung, von mindestens 5 m lichter Breite in Kurven und mindestens 3,50 m lichter Durchfahrts höhe freigehalten werden.
- ◆ Bei mehr als dreigeschossiger Bebauung ist eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 5 m erforderlich (Einsatz von Feuerwehdrehleitern).
- ◆ Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesene Feuerwehzufahrten und dazugehörige Stellflächen sind freizuhalten.

Löschwasserversorgung

- ◆ Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen, Löschwasserteiche usw.) sind stets frei und zugänglich zu halten, Hinweiskennzeichnung dürfen nicht verdeckt werden.

Feuerlöscheinrichtungen (Selbsthilfeeinrichtungen)

- ◆ Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Veranstalter/Betreiber vorzuhalten, z. B. Feuerlöscher, Löschdecken, an Wasserleitung angeschlossene Gartenschläuche usw.

Flucht- und Rettungswege

- ◆ Grundsätzlich sind aus allen Aufenthaltsbereichen ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen.
- ◆ Flucht- und Rettungswege sind gut sichtbar bis ins Freie zu kennzeichnen (Ausführung der Schilder gemäß DIN ISO 7010)



Richtungsangabe für
Rettungsweg



Notausgang (über dem
Ausgang anbringen)

- ◆ Zur behelfsmäßigen Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei evtl. Ausfall der Stromversorgung sind akkubetriebene Leuchten vorzuhalten.

Elektrische Anlagen

- ◆ Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Abfallbehälter, Abfallagerung

- ◆ Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter müssen mit dichtschießenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Behälter aus schwer entflammbaren Stoffen sind möglich, wenn sie bei Veranstaltungsende geleert werden.
- ◆ Anhäufungen von brennbaren Abfällen sind in unmittelbarer Nähe von Gebäuden und in Räumen nicht zulässig.

Flüssiggasanlagen

- ◆ Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage (bestehend aus Flüssiggasflasche und Flüssiggasverbrauchsanlage mit Druckregler, Schlauch und Verbrauchsgerät) ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen kann.
- ◆ In Räumen bis 500 m³ Rauminhalt dürfen nur zwei Flüssiggasflaschen mit einem Füllgewicht bis 14 kg aufgestellt werden. Es dürfen nur so viele Flüssiggasflaschen bereitgestellt werden, wie auch angeschlossen sind. Für eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung ist zu sorgen.
- ◆ Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Druckregler müssen gegen den Zugriff Dritter (z. B. abgeschlossenes Gehäuse/Flaschenschrank mit Entlüftungsöffnungen) gesichert sein.
- ◆ Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40°C erwärmt werden.
- ◆ Verwenden Sie nur gewerblich zugelassene, auf die Druckstufe des Gasgerätes abgestimmte Druckregler mit integrierter Überdrucksicherung (gilt bei 5 und 11 kg Flaschen). Eventuell sind Nachrüstungen erforderlich!
- ◆ Die angeschlossenen Schlauchleitungen dürfen nicht länger als 0,4 m sein. Ansonsten müssen Schlauchbruchsicherungen verwendet werden:



- ◆ Beim Vorliegen betriebstechnischer Gründe und unter Verwendung einer Schlauchbruchsicherung können längere Schlauchleitungen verwendet werden. Die Leitung muss dann aber so kurz wie möglich sein. Eine Verlegung von Schläuchen durch Wände, scharfkantige Geräteverkleidungen und Decken ist nicht zulässig.
- ◆ Verbrauchsgeräte wie Heizstrahler, Katalytöfen, Grillgeräte, die seit 1.1.1996 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit einer CE- Kennzeichnung versehen und mit Züandsicherungen ausgerüstet sein.

- ◆ Verbrauchsgeräte dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben verwendet werden.
 - ◆ Beachten Sie beim Aufstellen der Verbrauchsgeräte die Mindestabstände zu brennbaren Materialien und achten Sie auf die Standsicherheit!
- (Quelle: Arbeitssicherheitsinformation ASI 8.04/09 der BGN)

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden:

- ◆ Regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr.
- ◆ Brandsicherheitswache bei feuergefährlichen Handlungen
- ◆ Einrichten und Vorhalten von „Feuerwehrstützpunkten“ (Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit oder ohne Mannschaft) im oder beim Veranstaltungsbereich.

Sanitätswachdienst

- ◆ Bei größeren Veranstaltungen ist ein Sanitätswachdienst erforderlich (Bemessung nach dem Kölner Algorithmus). Die Sanitätsorganisationen können hierbei im Vorfeld beraten.
- ◆ Brandsicherheitswachdienst und Sanitätswachdienst nicht an einer Stelle platzieren (dislozieren).

Maßnahmen zur Vermeidung von Anschlägen / Gewalttaten

- ◆ Abstimmung mit der Polizei im Vorfeld erforderlich.
- ◆ Zufahrten für schwere Fahrzeuge blockieren, die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst muss weiterhin möglich bleiben.

Sperrung von Straßen

- ◆ Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Diese ist bei dem Verkehrsamt des Landratsamtes zu beantragen.



Zollernalbkreis

Merkblatt Sicherheit bei Straßenfesten

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Dieses Merkblatt wurde auf Grundlage der Sammelmitteilungen des Landkreistages Baden-Württemberg vom 30.05.1984 Nr. 5/84 Rd.Nr. 67 (Innenministerium Baden-Württemberg) gefertigt und an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften angepasst.

Stand: 07/2019